

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.21	
Themenbereich	Satzung - Organe der Partei	
Paragraf	17	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	In bestimmten Fällen sieht das Gesetz die Pflicht vor, Beschlüsse auf einem Parteitag durchzuführen. In den meisten dieser Fälle ist jedoch ein „Online“-Parteitag möglich. Da durch die hohe Teilnehmerzahl an Parteitagen, der Organisationsaufwand bereits sehr hoch ist und im Ergebnis jedoch keinen Mehrnutzen hat, ist es künftig unumgänglich, Parteitage digital abzuhalten, sofern wir kein Delegiertensystem etablieren wollen, welches dem Geist von Basisdemokratie grundlegend widerspricht.	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 17 Bundesparteitag</p> <p>(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes. Die Beschlüsse eines Bundessparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.</p>	<p>§ 17 Bundesparteitag</p> <p>(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei (vgl. §§ 8 und 9 PartG). Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen und elektronisch oder postalisch durchzuführen. Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Die Beschlüsse eines Bundessparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.</p> <p><i>(Neu)</i> (2) Anträge an den Bundesparteitag können eingereicht werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch jedes Mitglied der Partei, b) jedes Organ der Partei sowie c) jeden direkt nachgeordneten Gebietsverband.